

Grenzen der Mittäterschaft

Keine Mittäterschaft bei:

- (1) Fahrlässigkeitsdelikten
- (2) inkongruenten Delikten, wenn einem Täter beso. subj. Unrechtselemente fehlen (beso. Absichten, Gesinnungsmerkmale, Beweggründe)
- (3) echten Sonderdelikten, wenn einem Täter Sonderpflicht fehlt
- (4) eigenhändigen Delikten, wenn ein Täter Tathandlung nicht eigenhändig (körperlich) vollzieht

Aber: Bei (2) – (4) Anstiftung / Gehilfenschaft zu prüfen